

## Quarantänepflicht für „Kontaktperson der Kontaktperson“ nach VGH-Beschluss aufgehoben

**Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) in Mannheim hat in seinem heute erschienenen Beschluss die in Baden-Württemberg auf Grundlage des § 4a Satz 1 und 2 CoronaVO Absonderung geltende Quarantänepflicht für Haushaltsangehörige von Kontaktpersonen einer mit einer Corona-Variante infizierten Person außer Vollzug gesetzt. Der Beschluss hat auch Auswirkungen für den Landkreis Waldshut.**

Um der Ausbreitung der besonders ansteckenden Virusmutationen zu begegnen, hat das Gesundheitsamt gemäß der vom Sozialministerium erlassenen CoronaVO Absonderung bis zum heutigen VGH-Beschluss Absonderungsanordnungen für Haushaltsangehörige von Kontaktpersonen einer mit einer Corona-Variante infizierten Person erlassen.

§ 4a Satz 1 und 2 CoronaVO Absonderung schreibt vor, dass bei Vorliegen von Infektionen mit Virusvarianten nicht nur enge Kontaktpersonen (sog. Kontaktpersonen 1. Grades) in Quarantäne geschickt werden, sondern auch deren Haushaltsangehörige. Diese grundsätzliche Pflicht entfällt durch den VGH-Beschluss ab sofort. Die entsprechenden Absonderungsanordnungen hat das Landratsamt durch Allgemeinverfügung aufgehoben: [LINK](#)

Das Landratsamt Waldshut bittet insbesondere die durch den VGH-Beschluss von der Quarantänepflicht befreiten Personen um rücksichtsvolles und umsichtiges Verhalten. Da die Virusvarianten deutlich ansteckender sind als der Wildtyp ist es besonders wichtig, Situationen zu vermeiden, in denen es zur Ansteckung oder Verbreitung des Virus kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Personen ohne Krankheitssymptome infiziert sein können und das Virus weiter verbreiten können. Seien Sie deshalb besonders aufmerksam, nehmen Sie die angebotenen Testangebote in Anspruch, vermeiden Sie nach Möglichkeit Kontakte und beachten Sie weiterhin die grundlegenden Schutzmaßnahmen Hygieneregeln.